



## **Finanzordnung des KGA „Luftwarte“ e.V.**

1. Grundlage der Finanzordnung des Vereins bilden die Festlegungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Vereinskonto wird bei der Ostseesparkasse Rostock geführt.
  - 2.1. Das Vereinskonto unterteilt sich buchhalterisch in die Konten:  
Verein und Durchlaufkonto
  - 2.2. Für größere Bauvorhaben bzw. Investitionen ist intern ein Extra-Konto einzurichten (z.B. „Energie Neu“)
3. Bankvollmacht haben entsprechend der Satzung, der Finanzverantwortliche und ein Mitglied des Vorstandes.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind mittels entsprechender Belege nachzuweisen. Die Buchführung beschränkt sich auf eine Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
5. Finanzgeschäfte sind nur zu tätigen, wenn sie dem gültigen Haushaltsplan entsprechen oder bei unvorhersehbarer Notwendigkeit mit dem Vorstand abgesprochen sind.
6. Für alle Ausgaben über 500,-- € sind grundsätzlich 2 Unterschriften erforderlich. (ausgenommen sind Lastschriften)
7. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Finanzverantwortliche die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des jährlichen Haushaltsplanes in einer Einnahmen-Überschussrechnung gegenüberzustellen.
8. Die Höhe des Bargeldbestandes wird auf max. 250 € festgelegt.
9. Nach Übergabe der Jahresrechnung durch den Verband der Gartenfreunde e.V. ( Ende August) und der Ablesung der Zählerstände Wasser und Energie (1.WE September) erfolgt die Erstellung der Jahresrechnung für die Vereinsmitglieder.
10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verbindlichkeiten werden auf der JHV bekanntgegeben. Veränderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
11. Die Mitglieder sind zur Abarbeitung von Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Beitrag in Geld von jedem Mitglied erhoben, der sich durch Beschluss der Hauptversammlung begründet.
12. Werden Mitglieder der KGA oder Andere zu notwendigen Arbeiten herangezogen, erhalten sie eine Stundengutschrift oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend, vergütet.
13. Jeder Gartenfreund, der für ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des Vereins eine Vergütung / Aufwandsentschädigung erhält, ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 3, Ziffer 26a des Einkommensteuergesetzes eigenverantwortlich.

14. Die Berechnung der Energie- und Wasserpreise erfolgt auf Grundlage der Rechnungslegung der örtlichen Versorger.

15. Abrechnung mit folgenden Angaben:

- Abrechnungsjahr/Zeitraum; Zählerstand alt; Zählerstand neu
- Verbrauch; Evtl. Altzählerverbrauch bei Zählerwechsel
- Preis/kWh und Preis/m<sup>3</sup> muss der Jahresrechnung des Versorgers entsprechen
- Vorauszahlung 100% für das kommende Jahr
- Abzüglich Gutschrift der Vorauszahlung
- Grundgebühr anteilig
- Verlustanteil

16. Der Verlustanteil wird aus der Differenz zwischen Hauptzähler und Ablesedaten Parzellen gesamt genommen und wie folgt umgelegt:

16.1. Energie:

- Differenzen werden gleichmäßig auf die Parzellen verteilt

16.2. Wasser:

- Differenzen beim Wasserverbrauch zwischen Versorger-Wasseruhr und Parzellen, werden auf den Verbrauch umgelegt.

17. Beschlossene finanzielle Verbindlichkeiten sind für jedes Vereinsmitglied bringepflichtig. Sie sind bis zum benannten Stichtag auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Gehen Zahlungen nicht bis zum Stichtag ein, ist der Verein berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € bei 1. Mahnung bzw. 7,50 € bei 2. Mahnung zu erheben.

18. Zwischen Vorstand und dem einzelnen Vereinsmitglied kann schriftlich eine zinslose Ratenvereinbarung (max. 3 Raten) abgeschlossen werden.

19. Die Finanzunterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

## **20. Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlich oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Finanzordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.

2. Die Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am **24.01.2015** beschlossen, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **25.01.2020** .

Sie setzt die bisherige Vereinsfinanzordnung außer Kraft.

- Beim Verband der Gartenfreunde eV. Hansestadt Rostock ist eine Ausfertigung der Finanzordnung zu hinterlegen.